OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652567/2/MS

Datum:
Linz, 13. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der H V, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. H V, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. September 2022, GZ: NSch-167/2022, betreffend die Anordnung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. September 2022, GZ: NSch-167/2022, wurde Frau H. M. V. (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides vorgeschrieben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe am 27. Juni 2021 um 5.16 Uhr in Linz, Industriezeile Kreuzung Prinz Eugen Straße rechtsabbiegend, Richtung stadtauswärts, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und dabei das Rotlicht der Verkehrsanlage nicht beachtet, indem sie trotz geltenden Rotlichts das von ihr gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten hat, sondern ohne anzuhalten weitergefahren ist. Durch diesen Sachverhalt habe die Beschwerdeführerin einen Sachverhalt verwirklicht, der die Anordnung einer Nachschulung zur Folge habe.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 14. September 2022 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die am 27. September 2022 vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen und sodann den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben.

Begründend wurde dargelegt, es sei richtig, dass die Beschwerdeführerin am 27. Juni 2021 um 5.16 Uhr bei der Kreuzung Industriezeile mit der Prinz Eugen Straße mit dem von ihr gelenkten Pkw mit dem Kennzeichen x das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet und an der dortigen Haltelinie nicht angehalten und sei der belangten Behörde zuzugestehen, dass dies grundsätzlich als schwerer Verstoß gemäß § 4 Abs. 6 FSG zu werten sei.
Im gegenständlichen Fall seien jedoch die konkreten Umstände nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der Vorfall habe sich an einem Sonntag und zu einer Zeit zugetragen, zu der kaum andere Verkehrsteilnehmer anwesend waren und sei daher eine Gefährdung auszuschließen.
Das Fahrzeug der Beschwerdeführerin habe sich beim Umschalten auf Rotlicht ganz knapp vor der Haltelinie befunden und habe sie daher bei Rotlicht die Haltelinie überfahren, was aus reiner Unaufmerksamkeit geschehen sei da die Beschwerdeführerin der Meinung gewesen sei, dass das Umschalten von Gelblicht auf Rotlicht noch nicht stattgefunden habe. Eine derart geringe Unaufmerksamkeit könne die Nachschulung und Verlängerung der Probezeit nicht rechtfertigen. Die Beschwerdeführerin sei sich der Verkehrsregeln bewusst, halte diese ansonsten

korrekt ein und fahre sie durch diesen Vorfall wesentlich aufmerksamer und sei ihr derartiges bislang nicht wieder passiert.
Die Nachschulung und auch die Kosten der Nachschulung stünden in keinem Verhältnis zu der begangenen Verwaltungsübertretung, dass in diesem Ausnahmefall von der Anordnung der Nachschulung abzusehen sei.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin hatte am 27. Juni 2021 um 5.16 Uhr als Lenkerin des Pkw mit dem Kennzeichen x in Linz bei der Kreuzung Industriezeile mit der Prinz Eugen Straße rechtsabbiegend in Richtung stadtauswärts, das Rotlicht der Verkehrsanlage nicht beachtet, indem sie trotz des für sie geltenden Rotlichts das von ihr gelenkte Fahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten hat, sondern ohne anzuhalten weiter gefahren ist.
Hierfür wurde die Beschwerdeführerin mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 30. November 2022, GZ: VStV/921301119528/2021, wegen des Verstoßes gemäß § 38 Abs. 5 StVO iVm § 38 Abs. 1 lit. a StVO mit einer Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 3 Stunden) bestraft.
Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16. September 2022, LVwG-604953/7/Py/PP (mündlich verkündet am 21. Juli 2022) in verkürzter Form, insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag herabgesetzt wurde. Im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Damit ist die Rechtskraft der Bestrafung gegeben.

Die Beschwerdeführerin verfügt über eine Lenkberechtigung für Anfänger mit einer Probezeit bis 18. Oktober 2022.

Dass die Beschwerdeführerin als Lenkerin des oben angeführten Fahrzeuges zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort das Rotlicht in der beschriebenen Art missachtet hatte, ergibt sich aus dem Straferkenntnis der belangten Behörde in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16. September 2022, LVwG-604953/7/Py/PP, und wurde von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde auch zugestanden.

Dass die Beschwerdeführerin für die ihr angelastete Verwaltungsübertretung rechtskräftig bestraft wurde, ergibt sich aus dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 16. September 2022, LVwG-604953/7/Py/PP in verkürzter Form, worin auf die Verkündung des Erkenntnisses am 21. Juli 2022 verwiesen wurde.

Dass die Beschwerdeführerin Inhaberin einer Lenkberechtigung für Anfänger mit einer damit verbundenen Probezeit bis 18. Oktober 2022 ist, ergibt sich aus einer Abfrage im Führerscheinregister.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafverfahrens eine mündliche Verhandlung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt und dem Entfall der mündlichen Verhandlung weder Art 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
[...]
f) §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),
[...]

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung gebunden (vgl. z.B. VwGH vom 27.1.2005, 2003/11/0169, 24.2.2009, 2007/11/0042 und zuletzt 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Für den Beschwerdefall folgt daraus, dass die belangte Behörde in Bindung an das rechtskräftige Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 38 Abs. 5 StVO 1960), die einen schweren Verstoß darstellt, von der Betroffenen und somit als Lenkerin eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde.

Da somit feststeht, dass die Beschwerdeführerin am 27. Juni 2021 einen schweren Verstoß innerhalb der Probezeit begangen hat, war von der belangten Behörde zwingend die Nachschulung für verhaltensauffällige Lenker anzuordnen, wodurch auch automatisch die Probezeit um ein Jahr verlängert wird.
Damit ist im Ergebnis, zumal keine gesetzliche Grundlage dafür vorliegt, vom zwingenden Erfordernis der Nachschulung samt Verlängerung der Probezeit Abstand nehmen zu können und auch keine gesetzliche Verpflichtung für die Vornahme der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der angeordneten Maßnahme zur gesetzten Verwaltungsübertretung besteht, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß